

RS Vwgh 1989/4/5 88/03/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfLG 1952 §1 Abs1;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Die Umschreibung der durchgeführten Fahrten in örtlicher Hinsicht mit dem Ausdruck "nach Jugoslawien, Raum Negotin" kann nicht dem in § 1 Abs 1 KfLG enthaltenen Tatbestandsmerkmal "zwischen bestimmten Punkten" unterstellt werden.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030170.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at